

AGBs und allgemeine Vermietungsbedingungen für Reisemobile und Wohnwagen - gültig ab 01.10.2020 -

alle vorherigen Mietbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.
Es gelten ausschließlich die AGB des Vermieters.

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt:

1.1 Gegenstand des Vertrages mit der Firma LOBRA Wohnmobile ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobiles. Die Firma LOBRA Wohnmobile schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.2 Zwischen der Firma LOBRA Wohnmobile und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag Anwendung finden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651 a-BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Anmietung eines Reisemobiles liegt ein Mietvertrag zugrunde und keine gebündelten Leistungen (Reiseveranstaltung). Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und der Firma LOBRA Wohnmobile auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.5 Grundsätzlich bucht der Mieter eine Fahrzeuggruppe, d.h. Größe und Grundriss, wie es im Vermietungsprospekt bzw. im Prospekt des Fahrzeugherstellers der entsprechenden Gruppe zugeordnet ist. Sollte dieses Fahrzeug kurzfristig ausgefallen sein, wird ein Alternativfahrzeug angeboten, wobei keine Kosten bei einem Upgrade anfallen (Siehe Ziffer 12). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Fahrzeug eines bestimmten Typs, Herstellers oder Baujahres gebucht wird oder gebucht werden kann.

2. Mindestalter, Führerschein, berechtigte Fahrer:

Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 23 Jahre. Führerschein Klasse 3 für alle Modelle. Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg und Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht. Fahrer und Führerschein der Klassen B und C1 müssen mindestens 1 Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Ausnahmen von dieser Regelung erfordern die schriftliche Zustimmung des Vermieters.

3. Mietpreise, Versicherungen, Servicepauschale:

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

3.2 Die Mietpreise beinhalten:

- die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe ab Beginn des Leistungszeitraumes.
- Reisemobil- und Wohnwagen-Vollkasko-Versicherung mit EUR 1.500, --, Teilkasko mit EUR 1.500, -- entsprechend der Selbstbeteiligung des Mieters pro Schadensfall.

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung
- Schutzbriefleistungen
- eventuell während der Mietzeit anfallende Verschleiß-Reparaturen werden von uns nach Belegvorlage erstattet. (über 200,- Euro bedarf dies unserer vorherigen Genehmigung)

- ferner enthalten bei Reisemobilen: Markise, Radio/CD, Fahrradträger für min. 2 Fahrräder mit min. zwei Befestigungsbügeln (max. 50 kg Gesamttragkraft)
- 250 km Freikilometer pro Miettag (weitere km je EUR 0,29 bis 0,39 je nach Fahrzeugtyp oder nach Vereinbarung).

3.3 Bei Abholung und Rückgabe des Fahrzeuges wird der Füllstand des Dieseltanks dokumentiert. Wird das Fahrzeug nicht mit derselben Füllmenge zurückgegeben, muss der fehlende Kraftstoff nachberechnet werden.

3.4 Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet. Bei Rückgabe nach der lt. Übergabeprotokoll schriftlich vereinbarten Zeit müssen wir pro angefangene Stunde EUR 19,- (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamtpreis) berechnen und eventuelle Schadensansprüche weitergeben, die der Nachfolgemmieter oder andere Personen uns gegenüber wegen einer verspäteten Fahrzeugübernahme geltend machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

3.5 Gemäß der jeweils gültigen Preisliste ist die vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten zu beachten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet. Sie beinhaltet die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges (inkl. Auffahrkeile, Kabeltrommel, Adapterkabel, 2 x CEE Stecker, 1-2 Gasflaschen, WC-Chemikalien, etc.) sowie eine umfangreiche Einweisung in den Umgang mit Wohnmobil oder Wohnwagen.

3.6 Der Mieter haftet zeitlich unbegrenzt für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

3.7 Betriebskosten inkl. ggfs. Ad-Blue oder Vignetten gehen zu Lasten des Mieters.

3.8 Die Fahrzeuge werden nach der Frischwasserverordnung (Stand 01.01.03) übergeben. Der Frischwassertank wird leer übergeben. Wird auf Wunsch des Mieters der Tank gefüllt, wird der Haftungsausschluss für die garantierte Qualität des Trinkwassers hiermit vereinbart.

4. Buchung, Rücktritt und Umbuchung:

4.1 Nach Zusendung der Auftragsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises innerhalb von 7 Werktagen an die Firma LOBRA Wohnmobile zu entrichten. Trifft die Anzahlung nicht innerhalb einer Nachfrist von 7 Tagen ein, kann die Fa. LOBRA Wohnmobile die Reservierung aufheben.

Die Fahrzeugbuchung ist für beide Seiten verbindlich, sobald die Auftragsbestätigung unterschrieben vom Mieter retourniert wurde oder wenn vom Mieter die vereinbarte Anzahlung bei der Firma LOBRA Wohnmobile eingegangen ist.

4.2 Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

- 30% des Mietpreises bis zum 60. Tag vor Mietbeginn
- 50% des Mietpreises vom 59. Bis 16. Tag vor Mietbeginn
- 80% des Mietpreises vom 15. bis 8. Tag vor Mietbeginn
- 100% des Mietpreises vom 7. Tag bis Abreisetag oder bei Nichtabnahme/-abholung des Fahrzeuges.

Stornierungen bedürfen ausschließlich der Schriftform (EMail oder Fax) und müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Stornogebühren werden ab Eingang der schriftlichen Mitteilung vom Gesamtbetrag berechnet.

Wir empfehlen, eine Reisekosten-Rücktrittversicherung oder das Urlaubsschutzpaket abzuschließen, das Sie auch über uns buchen können.

Bricht der Mieter seine Reise vorzeitig ab, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete.

4.3 Der Mietvertrag kann vom Mieter bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und der Mietzeitraum max. 14 Tage (+/-) verschoben wird. Der Vermieter berechnet pro Umbuchung EUR 99,- Bearbeitungsgebühr. Eine eventuell anfallende Stornogebühr wird immer vom ersten Mietvertrag ausgehend berechnet. Spätere Umbuchungen sind nach Rücktritt zu den Bedingungen unter Ziffer 4.2 und anschließender Neubuchung möglich.

4.4 Die Firma LOBRA Wohnmobile ist berechtigt, nach sorgfältiger und ausgiebiger Prüfung eine Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn sich bei der Übergabe herausstellen sollte, dass der Mieter zum Führen des Fahrzeuges völlig ungeeignet erscheint, zum Beispiel bei massiver Alkoholisierung. Dieser Fall des Falles, der bei uns leider schon vorgekommen ist, wird von der Firma LOBRA Wohnmobile umfangreich und schriftlich begründet.

5. Zahlungsbedingungen, Kautio:

5.1 Die Anzahlung ist unter 4.1 und 4.2 geregelt. Der Restbetrag ist 2 Wochen vor Beginn der Mietdauer fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage zum Anmietdatum) ist der Mietpreis sofort fällig. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Im Ausnahmefall kann auch in bar gezahlt werden. Sollte bis zum Übergabetermin keine Bezahlung

erfolgt sein, kann das Fahrzeug nicht ausgehändigt werden.

5.2 Die Kautio von EUR 1.500, -- bei Wohnmobilen und Wohnwagen ist in bar, per Überweisung, per Bankkarte oder Kreditkartenreservierung bei Abholung zu hinterlegen oder muss **vor** Fahrzeugübernahme auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein. **Bei der Buchung des Urlaubsschutzpaketes verringert sich die Kautio auf EUR 900,--.** Ohne Hinterlegung der Kautio kann das Fahrzeug nicht ausgehändigt werden. Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges mit unterzeichnetem Rückgabeprotokoll sowie nach erfolgter Aussenreinigung wird die Kautio innerhalb eines Werktages in bar zurückerstattet oder auf das Konto des Mieters überwiesen oder die KK-Reservierung unter 5.4 storniert. Sollte anhand der Übergabe- und Rückgabeprotokolle eine Nachberechnung notwendig werden, werden diese von der Kautio abgezogen (z.B. Schäden, Reinigung, Kraftstoff, WC-Entleerung, etc.). Beschädigungen bedürfen der Schriftform und werden zusätzlich per Fotos dokumentiert. Bei größeren Schäden wird die komplette Kautio bis zur Schadensregulierung einbehalten.

5.3. Sollten erhebliche Beschädigungen nach der Außen- und Innenreinigung auftauchen, werden diese unverzüglich dem Mieter mit Beschreibung und Fotos per Email mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

5.4 **Sonderfall Wohnwagen:** Der Mieter hat sich bei jeder Ankoppelung des Wohnwagens durch **Sicht- und Tastprüfung** davon zu überzeugen, dass die Klaue des Anhängers den Kugelkopf der Anhängerkupplung fest umschlossen hat. In dem Fall, dass der Anhänger sich vom Fahrzeug löst, trägt der Mieter die **volle Verantwortung** für den gesamten Schaden, da in diesem Falle die Versicherung eine Regulierung des Schadens ablehnt.

5.5 Bei Bezahlung mit Kreditkarte (nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich) kann die Firma LOBRA Wohnmobile von den Kreditkartenfirmen berechnete Provisionen dem Mieter in Rechnung stellen. Bei Kautionsstellung per Reservierung auf der Kreditkarte entstehen keine Kosten.

6. Haftung, Vollkaskoschutz, Teilkaskoschutz:

6.1 Schäden, die während der Mietzeit bei vertragsmäßiger Nutzung entstehen, trägt der Mieter bis zu EUR 1.500, -- pro Schadensfall. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden. Durch Abschluss des "Urlaubsschutzpaketes" vermindert sich die Selbstbeteiligung einmalig auf EUR 200, --.

6.2 Der Vermieter ist berechtigt, die fällige Schadensreparatur auf Basis eines Kostenvoranschlages abzurechnen.

6.3 Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadensfeststellung legt die Firma LOBRA Wohnmobile dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst einen Kostenvoranschlag bzw. eine Musterrechnung vor. Der Kunde kann auf eigene Rechnung jederzeit ein Gutachten in Auftrag geben.

6.4 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, entfällt die **Haftungsbeschränkung.**

Diese entfällt auch, wenn zum Beispiel grob fahrlässig die erlaubte Durchfahrthöhe missachtet und daher ein Dachschaden verursacht wird. Alle Fahrzeuge haben einen Aufkleber mit Höhe und Breite des Wohnmobils.

6.5 Haftung Markise: Die Markise ist nachts, bei Verlassen des Fahrzeuges und bei Wind und Regen einzufahren. Markisenschäden sind von der Versicherung nicht abgedeckt.

6.6 Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß (Ziffer 7) dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 8) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 10), durch ungenügende Sicherung des Ladegutes oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

6.6 Der Mieter haftet für sämtliche von Dritten gegenüber ihm bzw. der Firma LOBRA Wohnmobile geltend gemachten Schäden, die der Mieter Dritten während der Nutzung des Mietgegenstandes zugefügt hat.

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot, Verhalten bei Schäden

7.1 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich der Firma LOBRA Wohnmobile anzuzeigen.

7.2 Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die solche begründenden Mängel nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

7.3 Der Mieter hat nach Unfall-, Brand-, Entwendungs- oder Wildschäden **unverzüglich** die Polizei und die Firma LOBRA Wohnmobile zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ab einer Schadenshöhe von EUR 2.000 ohne Mitwirkung Dritter.

7.4 Der Mieter hat die Firma LOBRA Wohnmobile bei allen Schäden sofort telefonisch oder per SMS/Email zu informieren und spätestens bei Rückgabe einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze abzugeben. Vom Unfallort ist eine aussagefähige Fotodokumentation zu erstellen.

7.5 Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten und von beiden Parteien unterschrieben sein.

7.6 Ist die voraussichtliche Schadenshöhe höher als die Eigenhaftung oder besitzt das Fahrzeug nicht mehr die vollständige Verkehrssicherheit, so ist der Vermieter unverzüglich vom Mieter zu informieren.

7.7 Aufgrund von Fehl- oder Nichtfunktion zusätzlicher Einbauten wie Standklimaanlagen, SAT TV, Cameras, Navis, etc., die ohnehin meist durch Fehlbedienung verursacht werden, können gegenüber dem Vermieter keine Regressforderungen gestellt werden.

8. Berechtigte Fahrer:

8.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden.

8.2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ausschließlich Personen das Fahrzeug führen, die obige Voraussetzungen erfüllen und hat deren Namen und Adressen zu protokollieren.

9. Verbotene Nutzung:

9.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu folgendem Zweck zu verwenden:

Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zollvergehen oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung, für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auch das Befahren unbefestigten Geländes.

9.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

9.3 Weitervermietung, Verleih, gewerbliche Personenbeförderung sowie Fahrschulübungen sind untersagt.

10. Übergabe, Rücknahme, INNEN-Reinigung:

10.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei Fahrzeugübernahme an einer Einweisung in das Fahrzeug teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges solange vorenthalten, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist.

10.2 Vor der Rückgabe des Fahrzeuges muss dieses INNEN VOM MIETER gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, werden dem Mieter ab EUR 95,- für die Innenreinigung berechnet bzw. bei grober Verschmutzung nach Aufwand. Falls die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, werden dem Mieter Reinigungsgebühren von **bis zu** EUR 180,- in Rechnung gestellt. Für die Außeneinigung (nur bei grober Verschmutzung, sonst in der Servicepauschale enthalten) berechnen bis zu EUR 95,-. Die Rücknahme des Fahrzeuges wird durch die Unterschrift des Mitarbeiters der Firma LOBRA Wohnmobile auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt. Ohne diese Unterschrift gehen sämtliche neuen Schäden am Mietfahrzeug zu Lasten des Mieters, insbesondere bei Abstellen des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten.

10.3 Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietvertrag und im Übergabeprotokoll vereinbarten Termine für Übernahme und Rückgabe pünktlich einzuhalten.

10.4 An Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Übergabe oder Rücknahme von Fahrzeugen.

11. Sorgfaltspflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich:

- das Wohnmobil sorgsam zu behandeln
- eventuelle Schäden dem Vermieter gegenüber so gering als möglich zu halten bzw. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Folgeschäden zu vermeiden
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genauestens zu befolgen
- alle 1000 KM Reifendruck, Kühlwasser und Ölstand zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen

- die ungewohnten Fahrzeugabmessungen zu beachten
- besonders die Höhe und das zulässige Gesamtgewicht zu beachten
- Zurücksetzen und Rangieren nur mit einer Hilfsperson vorzunehmen
- sich über Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu informieren und diese einzuhalten.
- innerhalb der Fahrzeug **NICHT ZU RAUCHEN!** Die Rückgabe eines „verrauchten“ Fahrzeugs kann eine Vertragsstrafe von **bis zu EUR 1.000,-** nach sich ziehen.
- bei der Mitnahme von Haustieren – **die vom Vermieter fallweise genehmigt werden muss!** – diese artgerecht zu halten und von den Polstern fernzuhalten. Eine ungenehmigte Mitnahme – da möglicherweise ein für Allergiker bestimmtes Fahrzeug dann für diese nicht mehr zu gebrauchen ist, oder ein **eindeutiger** Nachweis unsererseits, dass sich ein Haustier im Bett aufgehoben hat, kann eine Vertragsstrafe für den Mieter von **bis zu EUR 1.000** nach sich ziehen. Haustiere werden abgestuft nach Größe ab EUR 5,- pro Tag berechnet.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter haftet dieser für etwaige Schadenersatzforderungen.

12. Ersatzfahrzeug:

Kann das gebuchte Fahrzeug von der Firma LOBRA Wohnmobile nicht bereitgestellt werden, so behält sich die Firma LOBRA Wohnmobile das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten (Siehe Ziffer 1.5). Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges höhere Nebenkosten, wie Fahr- und Mautgebühren oder Betriebskosten, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

13. Auslandsfahrten:

Auslandsfahrten innerhalb EUROPA sind erlaubt. Fahrten außerhalb EUROPAS sind weder erlaubt noch versichert. In Absprache mit dem Vermieter können aber auch solche Reisen arrangiert werden. Hier ist ein spezieller Versicherungsschutz erforderlich und eine schriftliche Ausnahmegenehmigung muss durch den Vermieter erstellt werden. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten. Bei Fahrrädern am Heck ist in bestimmten Ländern eine Warntafel anzubringen.

14. Beschränkung der Haftung:

Die Haftung der Firma LOBRA Wohnmobile ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um vertragliche Hauptpflichten handelt.

15. Ausschlussfrist, Verjährung:

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges schriftlich anzumelden.

15.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch die Firma LOBRA Wohnmobile verjähren in 6 Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme, außer in Fällen des Vorsatzes.

15.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

16. Datenschutz:

Es kann die Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zu Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, erheblichen Verkehrsverstößen, u.ä.

17. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Standort des Wohnmobils.

18. Sonstiges:

Falls Sie Ihr gemietetes Fahrzeug kaufen möchten, rechnen wir Ihnen den Mietpreis zumindest teilweise auf den Kaufpreis an. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder des Urlaubsschutzpaketes, was Sie über uns buchen können.

19. Schlussbestimmungen:

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart (Salvatorische Klausel).

Die AGBs sind vom Verband der Wohnmobilvermieter möglichst für alle Eventualitäten formuliert. Sollten sich bei Ihnen Fragen zu einzelnen Punkten ergeben, kontaktieren Sie uns bitte:



LOBRA WOHNMOBILE

Inh.: Bernhard Lotter

Am Rain 53

83088 Kiefersfelden

Tel.: 0049-8033-3081330

Fax: 0049-8033-3039566

Handy D: 0049-171-4438814

Homepage: www.lobra-wohnmobile.de

Email: bernhard.lotter@lobra-wohnmobile.de